



AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:10/2004

Velen, 10.05.2004

Inhalt:	Seite:
1. Ratssitzung am 17.05.2004	2
2. Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	3
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2004	4
4. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	6
5. Wahlbekanntmachung	9

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Ratssitzung am 17.05.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

6. Mai 2004

Am Montag, dem 17.05.2004, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde Velen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstandsbericht zum Landschaftsplan Velen
3. Neuaufstellung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“
SV 24/2004
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“
 - a) Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
 - c) Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
SV 35/2004
5. 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung gemäß § 13 BauGB
hier: Satzungsbeschluss
SV 37/2004
6. Prüfung der Jahresrechnung 2003
SV 29/2004
7. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook II“
SV 32/2004
9. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstücks im Baugebiet „Kuckelbeck“
SV 39/2004
10. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 40/2004

11. Auftragsvergabe für die Sanierung der Druckrohrleitungseinbindung an den Schmutzwasserhauptsammler auf dem ehemaligen Kläranlagengelände in Ramsdorf
SV 33/2004
12. Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Velen
SV 41/2004
13. Höhergruppierung von Angestellten
SV 38/2004
14. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (BGBl. I Seite 1077) - GVG - (in der derzeit gültigen Fassung) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Liste der Personen, die für das Amt eines Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2008 vorgeschlagen werden sollen, in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer 25, und im Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 4, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt wird.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften, oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

GEMEINDE VELEN

20. April 2004

Groß-Holtick
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2004

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Velen mit Beschluss vom 9. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	14.278.849 €
	in der Ausgabe auf	14.287.849 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.737.650 €
	in der Ausgabe auf	2.737.650 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.857.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	192 %
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	381 %
2. Gewerbesteuer	nach dem Gewerbeertrag	403 %

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 79 Abs. 5 GO NW ist die Haushaltssatzung am 8. März 2004 dem Landrat angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. Mai bis zum 26. Mai 2004 bei der Gemeindeverwaltung in Velen, Zimmer 30, und bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil Ramsdorf während der Sprechstunden öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 29. April 2004

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

4. **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Velen liegt in der Zeit vom **24. bis 28. Mai 2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht für Wahlberechtigte aus:

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. Mai 2004** bis **12.30 Uhr** bei der GEMEINDE VELEN, Rathaus, Zimmer 25, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Kreis Borken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **23. Mai 2004**),
 - bb) bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum **23. Mai 2004**)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **28. Mai 2004**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velen, 21.04.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

5. Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Velen, die zum Wahlkreis Kreis Borken gehört, ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. Mai 2004 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Velen, Zimmer 22, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf den rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem / der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velen, 21.04.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick